



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

### **A) Problem**

1. Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Kurzbezeichnung: Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Sie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Durch Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie sollen die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verbessert werden. Diesbezüglich sind sowohl Änderungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) als auch der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erforderlich. Für neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben im Sinne von Art. 3 Nummer 1 der Seveso-III-Richtlinie, u.a. Bauvorhaben und Verkehrswege, die an einen solchen Betrieb heranrücken oder in einer Weise geändert werden, die die Folgen eines Unfalls in der Anlage auch für die Nutzer verschlechtern können, macht die Richtlinie detaillierte Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit, zur Auslegung der Planunterlagen, zur Abgabe von Stellungnahmen und zur Bekanntmachung von Entscheidungen (Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie).

#### **a) Straßenrecht**

Nach dem BayStrWG (Art. 36 Abs. 1 bis 3) ist für den Bau und die wesentliche Änderung von Staatsstraßen, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen von besonderer Bedeutung, sowie für Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen, für die nach Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, das Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Die in der Seveso-III-Richtlinie vorgeschriebenen Verbesserungen der Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit beziehen sich jedoch allgemein auf Verkehrswege. Es fehlt daher im BayStrWG eine Regelung für die übrigen öffentlichen Straßen, die in der Nachbarschaft von Betrieben im Sinne von Art. 3 Nummer 1 der Seveso-III-Richtlinie gebaut oder wesentlich geändert werden sollen, sowie für die in der Richtlinie enthaltenen zusätzlichen Vorgaben zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit.

#### **b) Baurecht**

Aufgrund der Seveso-III-Richtlinie muss von den Mitgliedstaaten sichergestellt werden, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird (sog. Störfallbetriebe) und bestimmten schutzwürdigen Interessen ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt.

Die Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstands unterliegt Bundesrecht (Bundesimmissionsschutzgesetz). Vor der Verwirklichung einer Bebauung in der Nähe eines Störfallbetriebs muss zusätzlich eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Deshalb sind Änderungen im Genehmigungsverfahren und im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

2. Durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErg) vom 18. Februar 2013 (BGBl. I S. 268) hat sich der Gesetzesstandort der „gewerblich tätigen Güterhändler“ in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) von der Nummer 12 zur Nummer 13 verschoben. Nach dem Referentenentwurf des GwGneu (voraussichtliches Inkrafttreten im Juni 2017) erhalten die Güterhändler voraussichtlich die Nummer 16. Diese redaktionelle Änderung führt dazu, dass auch die Zuständigkeitsdelegation für den Vollzug des Geldwäschegesetzes neu geregelt werden muss. Unter Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsverordnung – GwGZustV) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 388) soll dies nunmehr in der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erfolgen.

## B) Lösung

1. Im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz wird zur Umsetzung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie mit einem neuen Art. 36 Abs. 4 BayStrWG das Planfeststellungsverfahren für den Bau und die wesentliche Änderung sämtlicher öffentlicher Straßen im Sinne von Art. 3 BayStrWG vorgeschrieben, die in der Nähe von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz liegen, wenn sie die Ursache von schweren Unfällen sein können, bzw. durch die Baumaßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können. Darüber hinaus werden die zusätzlichen Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit für Straßenbauvorhaben in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen in Art. 38 BayStrWG ergänzt. Bei der Gelegenheit wird Art. 38 bereinigt und neu gefasst. Der bisherige Art. 38 Abs. 1 BayStrWG wird gestrichen, da die Vorschrift im Hinblick auf gleichlautende Regelungen in Art. 72 Abs. 1 und Art. 78a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht mehr erforderlich ist.
2. In der Bayerischen Bauordnung werden zur Umsetzung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie zum einen in Art. 58 BayBO die Regelungen über das Genehmigungsverfahren angepasst, zum anderen wird in einem neuen Art. 66a BayBO die Beteiligung der Öffentlichkeit für die in der Richtlinie erfassten Vorhaben eingeführt. Im Zustimmungsverfahren entfällt gem. Art. 73 Abs. 1 Satz 3 BayBO die Zustimmung der Regierung, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Aus diesem Ausnahmetatbestand werden bauliche Anlagen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, herausgenommen.

In Art. 57 Abs. 1 BayBO werden zum einen redaktionelle Änderungen vorgenommen, zum anderen wird ein neuer Tatbestand in die Verfahrensfreiheit aufgenommen.

3. Die Zuständigkeitsverordnung wird erweitert. Das Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-ZustG) und die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-ZustV) werden aufgehoben.

### C) Alternativen

Hinsichtlich der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie gibt es keine Alternativen, zumal die Europäische Kommission bereits ein Mahnschreiben an die Bundesregierung gesandt hat.

Die Einbeziehung der Prüfung, ob der Bau oder die Änderung von Straßen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen Ursache von schweren Unfällen in den Betrieben sein kann, oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können, in eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist keine sinnvolle Alternative, weil die in Art. 37 BayStrWG enthaltenen Voraussetzungen nicht den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie erfassen. Außerdem fordert die Seveso-III-Richtlinie nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der neben den Auswirkungen des Straßenbaus hinsichtlich eines schweren Unfalls im Betrieb auch die Auswirkungen auf alle anderen Umweltgüter im Sinne von Art. 78c BayVwVfG untersucht werden müssten.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie könnten durch Aufnahme entsprechender Verfahrensvorschriften für den Bau oder die Änderung von Straßen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen umgesetzt werden. Mit dem in Art. 72 bis 78 BayVwVfG geregelten Planfeststellungsverfahren gibt es jedoch schon ein bewährtes Verfahren, das mit geringen Modifikationen an die Anforderungen von Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie angepasst werden kann. Für einen großen Teil der Straßen, die in den Anwendungsbereich der Seveso-III-Richtlinie fallen, ist es ohnehin bereits vorgeschrieben. Zusätzliche Verfahrensvorschriften wären daher lediglich für den Bau oder Ausbau von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG erforderlich. Das erscheint angesichts der vorhandenen Regelungen unnötig und widerspräche dem Ziel der Staatsregierung, den Normenbestand nicht unnötig zu vergrößern.

Alternative zur Erweiterung der Zuständigkeitsverordnung wäre die Beibehaltung der bisherigen Regelwerke (GwGZustG und GwGZustV). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte jedoch auch die Zuständigkeitsdelegation für die den Landesbehörden obliegende Geldwäscheaufsicht im zentralen Regelwerk der ZustV verortet werden.

**D) Kosten****1. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und Bayerische Bauordnung****a) Staat**

Die neu eingefügte Regelung zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren bei Straßenbauvorhaben, bei denen sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, führt zu Mehraufwand bei der Verwaltung. Zum einen ergibt sich ein Mehraufwand bei den Staatlichen Bauämtern als Träger der Straßenbaulast und bei den Regierungen als Planfeststellungsbehörden daraus, dass bei Straßenbauvorhaben, die unter Art. 36 Abs. 4 BayStrWG-E fallen, wegen der erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Plangenehmigung und kein Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens möglich ist, sondern immer ein aufwändigeres Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Darüber hinaus kann sich die Anzahl der durchzuführenden Planfeststellungsverfahren erhöhen, da nun auch für Ortsstraßen und sonstige öffentliche Straßen, die unter Art. 36 Abs. 4 fallen, ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss. Straßen können jedoch weiterhin Bestandteile von Bebauungsplänen sein, mit der Folge, dass die Planfeststellung in diesen Fällen nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG entfällt.

Bei den Staatlichen Bauämtern entsteht in den Fällen des Art. 36 Abs. 4 zusätzlicher Ermittlungsaufwand, sowie zusätzlicher Aufwand für die Aufnahme der nach Art. 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie erforderlichen zusätzlichen Angaben in die auszulegenden Planunterlagen. Der bei den Regierungen anfallende Aufwand für die zusätzlichen Angaben in den Bekanntmachungen zur Auslegung der Planunterlagen besteht in der Anpassung der vorhandenen Vorlagen und ist als sehr gering einzustufen.

Die Erhöhung des Verwaltungsaufwands ergibt sich aus der Seveso-III-Richtlinie und lässt sich nicht vermeiden.

In Bayern gibt es derzeit rund 400 Betriebsbereiche, die sich unterschiedlich auf die Regierungsbezirke verteilen. Die meisten Betriebsbereiche (104) liegen in Oberbayern, die wenigsten (24) in Oberfranken.

Eine konkrete Bezifferung des Mehraufwands ist nicht möglich, weil weder bekannt ist, wie viele Straßenbauvorhaben im Auswirkungsbereich von Betriebsbereichen vorgesehen sind, noch bei welchen dieser Straßenbauvorhaben tatsächlich die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 4 erfüllt sein werden.

Durch die Änderungen im Baurecht kann sich für die Landratsämter der Vollzugsaufwand geringfügig erhöhen, da zum einen die Zahl der Baugenehmigungsverfahren durch die Änderung der Genehmigungsverfahren steigen kann und zum anderen die erforderlichen Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung einen Zusatzaufwand bedeuten. Die Möglichkeit, dass Gemeinden in diesen Fällen die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens verlangen, besteht aber bereits nach heute geltendem Recht.

Eine finanzielle Ausgleichspflicht des Freistaates Bayern gegenüber den Landkreisen, die den Verwaltungsaufwand für die Erledigung der Aufgaben des Landratsamts als Staatsbehörden tragen, wird unter konnexitätsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung i.V.m. Art. 83 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung) damit jedoch nicht begründet, da die neuen Anforderungen an die bereits bestehenden Aufgaben bei den Landratsämtern nur einen minimalen Mehraufwand verursachen.

Ein finanzieller Ausgleich wäre nur bei einer wesentlichen Mehrbelastung zu leisten. Die geschätzte jährliche Mehrbelastung liegt vorliegend deutlich unterhalb der Grenze, bei der üblicherweise eine wesentliche Mehrbelastung angenommen wird. Die Verpflichtung für den Mehraufwand ergibt sich zudem unmittelbar aus der Seveso-III-Richtlinie.

Für die Regierungen steigt die Zahl der Zustimmungsverfahren, da nun auch Vorhaben, die einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegen, die Zustimmungspflichtigkeit auslösen. Hierdurch erhöht sich der Verwaltungsaufwand für die Regierungen geringfügig.

**b) Kommunen**

Für die Kommunen (Landkreise und Gemeinden) ergibt sich bei der Planung von selbst verwalteten Kreisstraßen bzw. Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen ein Mehraufwand, weil sie zum einen in jedem Fall prüfen müssen, ob sich durch das Straßenbauvorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können und das Ergebnis der Prüfung ggf. veröffentlichen müssen. Sofern die Prüfung zu einem positiven Ergebnis kommt und die Kommune trotzdem an dem Straßenbauvorhaben festhalten will, muss sie die erforderlichen Planunterlagen erstellen lassen und bei der Regierung die Planfeststellung beantragen, wenn es nicht in einen Bebauungsplan aufgenommen wird. In den Fällen, in denen das Vorhaben nicht in einen ohnehin aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen wird, dürfte der zusätzliche Aufwand erheblich sein. Der Aufwand für die öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung ist dagegen als gering einzustufen. Hierfür werden keine konkreten Anforderungen aufgestellt, die Entscheidung über die Form der Bekanntgabe bleibt daher der jeweiligen Kommune überlassen.

Die Erhöhung des Verwaltungsaufwands ergibt sich aus der Seveso-III-Richtlinie und lässt sich nicht vermeiden.

Eine konkrete Bezifferung des Mehraufwands ist nicht möglich, weil weder bekannt ist, wie viele Straßenbauvorhaben im Auswirkungsbereich von Störfallbetrieben vorgesehen sind, noch bei welchen dieser Straßenbauvorhaben tatsächlich die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 4 erfüllt sein werden.

Das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung ist nicht berührt, da sich der Mehraufwand unmittelbar aus der Seveso-III-Richtlinie ergibt. Die Prüfung der Einhaltung des angemessenen Sicherheitsabstands und möglicher Unfallgefahren in der Nachbarschaft zu einem Betriebsbereich ist im Rahmen einer Straßenplanung ohnehin erforderlich, um eine sachgerechte Entscheidung über die Notwendigkeit und die Trassenführung treffen zu können. Würde man die Prüfung der Risikoerhöhung auf eine staatliche Behörde übertragen, müsste die Kommune als Straßenbaulastträger die erforderlichen Untersuchungen trotzdem durchführen und die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen herstellen (lassen). Die in Art. 36 Abs. 4 vorgesehene Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers stellt daher für die Kommunen die geringste Belastung dar. Die Erforderlichkeit der Planfeststellung in den Fällen, in denen die Risikoanalyse ein erhöhtes Risiko ergibt, führt gegenüber der Einführung eines gesonderten Verwaltungsverfahrens zur Umsetzung der Verfahrensvorschriften der Seveso-III-Richtlinie nicht zu Mehraufwänden. Auch zur Durchführung eines solchen Verfahrens müssten die nach Art. 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie erforderlichen Unterlagen erstellt werden. Diese entsprechen im Wesentlichen den für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Unterlagen.

Soweit Städte und Gemeinden als untere Bauaufsichtsbehörden tätig sind, wird auf die Ausführungen unter Nummer 1 verwiesen.

**c) *Wirtschaft und Bürger***

Für die Wirtschaft und die Bürger entstehen durch die Änderung des BayStrWG keine Mehraufwendungen.

Durch die Änderungen im Baurecht kann es zu höheren Kosten für die Bauherrn kommen, wenn ggf. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung durch die Neuregelung nicht mehr genehmigungsfreigestellt ist, sondern ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

**2. *Zuständigkeitsverordnung***

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung und die Aufhebung des GwGZustG sowie der GwGZustV entstehen keine Kosten.

## Geszentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften<sup>1</sup>

#### § 1 Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (Bay-StrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Den Angaben zu den Art. 3, 18, 32, 33, 42, 51, 54, 58, 59, 62a, 64 wird jeweils das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
    - b) Die Angaben zu den Art. 68 bis 72 werden wie folgt gefasst:

„Art. 68 Sondernutzung (Übergangsvorschrift zu Art. 18ff.)

Art. 69 Hoheitliche Wahrnehmung der Dienstaufgaben

Art. 70 Eigentum an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen

Art. 71 Übernahme der Aufgaben aus der Straßenbaulast durch die Landkreise oder die Bezirke

Art. 72 Inkrafttreten“.
  - c) Die Angaben zu den Art. 73 bis 80 werden gestrichen.
2. Art. 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Fußnote 2 gestrichen.
  - b) In Abs. 3 wird das Wort „Bundesbaugesetzes<sup>3)</sup>“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.
3. Art. 27a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Fußnote 1 gestrichen.
  - b) In Satz 2 wird die Fußnote 4 gestrichen.

4. In Art. 32a Abs. 2 Satz 1 wird die Fußnote 5 gestrichen.
5. Art. 35 Abs. 4 wird Abs. 3.
6. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 ist bei allen öffentlichen Straßen die Planfeststellung durchzuführen, wenn die geplante Maßnahme

1. den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhält und
2. Ursache von schweren Unfällen im Sinn des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU sein kann oder wenn durch sie das Risiko oder die Folgen eines solchen Unfalls vergrößert werden können.

<sup>2</sup>Der Träger der Straßenbaulast gibt öffentlich bekannt, dass eine Planfeststellung nach dieser Vorschrift unterbleibt, wenn seine Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1, nicht aber nach Satz 1 Nr. 2 gegeben sind.“

- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Fußnote 6 wird gestrichen.

7. Art. 38 wird wie folgt gefasst:

#### „Art. 38 Verwaltungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 entspricht. <sup>2</sup>Art. 74 Abs. 7 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) bleibt unberührt.

(2) Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses kann unterbleiben, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und nicht die Voraussetzungen von Art. 36 Abs. 4 oder Art. 37 vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Bei allen Vorhaben im Sinn des Art. 36 Abs. 4

1. sind Art. 73 Abs. 3 Satz 2, Art. 74 Abs. 6 und 7 sowie Art. 76 Abs. 2 und 3 BayVwVfG nicht anwendbar,
2. muss die Bekanntmachung der Auslegung zusätzlich die Angaben nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU enthalten und

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU.

3. muss der ausgelegte Plan zusätzlich die Angaben nach Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU enthalten.
- <sup>2</sup>Wenn die Planfeststellung ausschließlich auf Grund von Art. 36 Abs. 4 durchzuführen ist, kann die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten.“
8. Art. 39 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird die Fußnote 8 gestrichen.
  - In Abs. 2 wird die Fußnote 6 gestrichen.
9. In Art. 46 Nr. 2 wird das Wort „Bundesbaugesetzes<sup>3)</sup>“ durch das Wort „Baugesetzbuchs“ ersetzt.
10. In Art. 52 Abs. 2 wird die Fußnote 9 gestrichen.
11. In Art. 53 Nr. 2 wird die Fußnote 10 gestrichen.
12. Art. 59 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - In Abs. 1 Satz 3 wird die Fußnote 11 gestrichen.
13. Art. 62a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Fußnote 6 gestrichen und wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - In Abs. 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
14. Art. 68 wird aufgehoben.
15. Der bisherige Art. 69 wird Art. 68 und wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
16. Der bisherige Art. 70 wird aufgehoben.
17. Der bisherige Art. 72 wird Art. 69.
18. Der bisherige Art. 73 wird Art. 70 und die Fußnote 6 wird gestrichen.
19. Der bisherige Art. 76 wird Art. 71 und die Fußnoten 11 und 12 werden gestrichen.
20. Der bisherige Art. 79 wird aufgehoben.
21. Der bisherige Art. 80 wird Art. 72 und wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Inkrafttreten“.
  - Die Fußnote 13 wird Fußnote 1.

22. In Art. 3, 18, 32, 33, 42, 51, 54, 58 und 64 wird jeweils der Überschrift das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
23. In Art. 13 Abs. 2 Satz 3, Art. 17 Abs. 2 Satz 1, Art. 27b Abs. 2 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 wird jeweils die Fußnote 1 gestrichen.

## § 2

### Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - Nach der Angabe zu Art. 66 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Art. 66a Beteiligung der Öffentlichkeit“.
  - Den Angaben zu den Art. 15, 19, 47 und 53 wird jeweils das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:  
„12. Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung und alte Menschen, in denen mehr als zehn Personen betreut werden,“.
- Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - In Nr. 2 Buchst. a werden die Wörter „und an“ durch die Wörter „ , auf und an“ ersetzt.
  - Nr. 5 Buchst. a wird wie folgt gefasst:  
„a) aa) Antennen und Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 10 m,  
bb) zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup>  
sowie die mit solchen Vorhaben verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt einer bestehenden baulichen Anlage,“.
  - Nr. 16 wird wie folgt geändert:
    - Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:  
„e) transparente Wetterschutzeinrichtungen, die auf Masten mit einer Höhe bis zu 10 m befestigt werden und einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn von § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dienen,“.
    - Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.

4. Art. 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:  
 „4. es nicht die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen betrifft,  
    - durch die dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche geschaffen werden oder
    - die öffentlich zugänglich sind und der gleichzeitigen Nutzung durch mehr als 100 Personen dienen
 und die Vorhaben den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten und“.
  - Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
5. Art. 66 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach Art. 66 wird folgender Art. 66a eingefügt:
- „Art. 66a  
Beteiligung der Öffentlichkeit
- (1) <sup>1</sup>Bei baulichen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen, kann die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag des Bauherrn das Bauvorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Standorts der Anlage verbreitet sind, öffentlich bekannt machen; verfährt die Bauaufsichtsbehörde nach Halbsatz 1, findet Art. 66 Abs. 1 und 3 keine Anwendung. <sup>2</sup>Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden; Satz 1 und Art. 66 Abs. 2 Satz 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>In der Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf hinzuweisen,
- wo und wann Beteiligte nach Art. 29 BayVwVfG die Akten des Verfahrens einsehen können,
  - wo und wann Beteiligte Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorbringen können,
  - welche Rechtsfolgen mit Ablauf der Frist des Satzes 2 eintreten und
4. dass die Zustellung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung
- von Vorhaben nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 sowie
  - baulicher Anlagen, die nach Durchführung des Bauvorhabens Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c, Nr. 10 bis 13, 15 und 16 sind,
- ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 1 durchzuführen, wenn sie den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Betriebsbereich nicht einhalten. <sup>2</sup>In die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 4 sind zusätzlich folgende Angaben aufzunehmen:
- ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§§ 3a, 8 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung),
  - wo und wann die betroffene Öffentlichkeit im Sinn des Art. 3 Nr. 18 der Richtlinie 2012/18/EU Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorbringen kann und
  - die grundsätzlichen Entscheidungsmöglichkeiten der Behörde oder, soweit vorhanden, der Entscheidungsentwurf.
- <sup>3</sup>Die Baugenehmigung ist nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt zu geben und, soweit Einwendungen vorgebracht wurden, zu begründen. <sup>4</sup>In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Behandlung der Einwendungen sowie Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit aufzunehmen.“
7. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „und Art. 66a Abs. 2 Satz 3 bleiben“ ersetzt.
8. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>3</sup>Die Zustimmung der Regierung entfällt, wenn  
    - die Gemeinde nicht widerspricht,
    - die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen und
    - keine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 66a Abs. 2 vorgeschrieben ist.“
  - Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
    - Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Sie führt eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 66a Abs. 2 durch.“

- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.
9. In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 wird die Angabe „Art. 57 Abs. 5 Satz 6“ durch die Angabe „Art. 57 Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.
10. In Art. 15, 19, 47 und 53 wird jeweils der Überschrift das Wort „, Verordnungsermächtigung“ angefügt.

### § 3

#### Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Art. 3a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8a Geldwäschegesetz“.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a Geldwäschegesetz

<sup>1</sup>Soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt, ist zuständig für die Durchführung des Geldwäschegesetzes

1. die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Ober- und Niederbayern,
2. im Übrigen die Regierung von Mittelfranken.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeit der für die Erteilung der Glücksspielrechtlichen Erlaubnis für Spielbanken und für Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen im Internet zuständigen Behörden bleibt unberührt.“

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des [Tag vor Inkrafttreten] treten
1. das GwG-Zuständigkeitsgesetz (GwGZustG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 618, BayRS 762-1-I) und
  2. die GwG-Zuständigkeitsverordnung (GwGZustV) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 388, BayRS 762-1-1-I)
- außer Kraft.

#### Begründung:

##### I. Allgemeines

Die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Kurzbezeichnung: Seveso-III-Richtlinie) ist am 13. August 2012 in Kraft getreten. Sie war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen. Durch Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie sollen die Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit verbessert werden. Für neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben im Sinne von Art. 3 Nummer 1 der Seveso-III-Richtlinie, unter anderem Verkehrswege, die an einen solchen Betrieb heranrücken oder in einer Weise geändert werden, die die Folgen eines Unfalls in der Anlage auch für die Nutzer der Verkehrswege verschlimmern können, macht die Richtlinie detaillierte Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit (Art. 15 Abs. 2 der Seveso-III-Richtlinie), zur Auslegung der Planunterlagen (Art. 15 Abs. 3 der Seveso-III-Richtlinie), zur Abgabe von Stellungnahmen (Art. 15 Abs. 4 der Seveso-III-Richtlinie) und zur Bekanntmachung von Entscheidungen (Art. 15 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie). Nach Art. 15 Abs. 7 der Seveso-III-Richtlinie werden die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Mit der Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung werden die Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Bei Gelegenheit der Änderung des BayStrWG wird Art. 38 bereinigt und neu gefasst. Der bisherige Art. 38 Abs. 1 BayStrWG wird gestrichen, da die Vorschrift im Hinblick auf gleichlautende Regelungen in Art. 72 Abs. 1 und Art. 78a BayVwVfG nicht mehr erforderlich ist. Außerdem werden zur Rechtsbereinigung die Art. 68, 69 Abs. 2 und 3 sowie 70 aufgehoben, da sie ihre Funktion als Übergangsvorschriften inzwischen verloren haben.

Bei Gelegenheit der Änderung der BayBO werden zudem redaktionelle Änderungen vorgenommen sowie ein neuer Tatbestand in die Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 Abs. 1 BayBO aufgenommen.

##### II. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen des BayStrWG sowie der BayBO sind zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zwingend erforderlich. Sie gehen nicht über die Umsetzungsverpflichtung hinaus.

Die Streichung der bisherigen Art. 38 Abs. 1, 68, 69 Abs. 2 und 3, Art. 70 und 79 BayStrWG dient der Bereinigung der Norm, die übrigen Änderungen sind

redaktioneller Natur. Art. 57 BayBO dient der Verfahrensvereinfachung, wonach bestimmte Vorhaben vom Baugenehmigungsverfahren ausgenommen werden. Die Aufnahme der Regelung führt daher zu einer wesentlichen Erleichterung für Obstbauern, die für transparente Wetterschutzvorkehrungen nunmehr kein Baugenehmigungsverfahren mehr durchlaufen müssen.

Zudem erfolgt eine Erweiterung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) bezüglich der Aufsichtszuständigkeit für die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzbereich bei gleichzeitiger Anpassung an eine Änderung des Bundesrechts und bei Aufhebung des GwGZustG und der GwGZustV.

### III. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

#### zu § 1

#### **Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**

##### 1. Zu § 1 Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

##### 2. Zu § 1 Nr. 2 bis Nr. 5

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Änderungen.

##### 3. Zu § 1 Nr. 6

Art. 36 Abs. 4 schließt eine Umsetzungslücke im BayStrWG.

Nach Art. 36 Abs. 1 bis 3 BayStrWG ist für den Bau und die wesentliche Änderung von Staatsstraßen, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen von besonderer Bedeutung, sowie von Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen, für die nach Art. 37 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, das Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben. Die in der Seveso-III-Richtlinie vorgeschriebenen Verbesserungen der Informations- und Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit beziehen sich jedoch allgemein auf Verkehrswege. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Seveso-III-Richtlinie, der eine allgemeine Verweisung auf Art. 13 der Richtlinie enthält. In Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie ist in Abs. 1 Buchst. c allgemein von Verkehrswegen die Rede. In Art. 13 Abs. 2 Buchst. a sind zwar hinsichtlich der Wahrung eines angemessenen Sicherheitsabstands nur Hauptverkehrswege angesprochen. Aus der Verweisung in Art. 15 Abs. 1 Buchst. c lässt sich jedoch nicht erkennen, dass er nur auf die Hauptverkehrswege abstellt. Eine solche Einschränkung der Vorschriften für öffentliche Konsultationen und die Öffentlichkeitsbeteiligung stimmt mit den Intentionen der Richtlinie nicht überein, da eine Erhöhung des Risikopotenzials durch neue Entwick-

lungen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben nicht nur beim Bau oder Ausbau von Hauptverkehrswegen eintreten kann.

Nach Art. 36 Abs. 4 Satz 1 unterliegen deshalb der Bau und die Änderung sämtlicher öffentlicher Straßen im Sinne von Art. 3 BayStrWG, die in der Nachbarschaft von Betrieben im Sinne von Art. 3 Nummer 1 der Seveso-III-Richtlinie zu liegen kommen, künftig der Planfeststellung, wenn sie Ursache von schweren Unfällen im Betrieb sein können bzw. wenn durch die Maßnahmen das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls innerhalb oder außerhalb des Betriebs verschlimmert werden können. Der Umfang einer solchen „Seveso-III-Einzel-fallprüfung“ kann auf die geplante Straßenbaumaßnahme und die für das jeweilige Bauvorhaben maßgebliche Risikoerhöhung beschränkt werden. Die zu prüfende Risikoerhöhung bezieht sich nach dem Sinn und Zweck von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Seveso-III-Richtlinie nicht auf die allgemeine Risikoerhöhung, die sich aus dem Vorhandensein eines Verkehrswegs in der Nachbarschaft eines Betriebsbereiches immer ergibt. Es ist vielmehr das konkrete Vorhaben in der jeweiligen örtlichen Situation einer Risikoabschätzung zu unterziehen. Dazu ist nach Art. 36 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die geplante Straßenbaumaßnahme den angemessenen Sicherheitsabstand im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Seveso-III-Richtlinie einhält. Bei den danach zu berücksichtigenden Betrieben handelt es sich um die in § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geregelten Betriebsbereiche. Angaben zu Betriebsbereichen und zu den angemessenen Sicherheitsabständen erteilen die Kreisverwaltungsbehörden. Wird der angemessene Sicherheitsabstand durch die Straßenbaumaßnahme ganz oder teilweise nicht eingehalten, ist nach Art. 36 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in einem zweiten Schritt im Rahmen einer Risikoanalyse zu bewerten, ob mit dem geplanten Bau oder der wesentlichen Änderung der Straße eine neue Entwicklung einhergeht, die im konkreten Fall Ursache eines schweren Unfalls in dem Betrieb sein kann oder die das konkrete Risiko oder die konkreten Folgen eines schweren Unfalles erhöhen kann. Als störfallspezifische Faktoren, die im Einzelfall relevant sein können, sind z.B. die Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls, die Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Intensität der Nutzung der Straße sowie die Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können, zu nennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11/11, Rn. 18 m. w. N.).

Nach Art. 36 Abs. 4 Satz 2 obliegt die Feststellung, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vor-

liegen, dem Träger der Straßenbaulast der zu bauenden oder zu ändernden Straße. Die Alternative, diese Prüfung – angelehnt an die UVP-Einzelfallprüfung – den Regierungen als Planfeststellungsbehörden zu übertragen, würde gegenüber der Prüfung durch den Träger der Straßenbaulast einen deutlich höheren Aufwand verursachen, da den Regierungen als ortsfremere Behörden umfangreiche Unterlagen für eine ausreichende Prüfung zur Verfügung gestellt werden müssten.

Art. 36 Abs. 4 Satz 2 regelt ferner für die Fälle, in denen zwar der angemessene Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nicht eingehalten wird, aber nach dem Ergebnis der Risikoanalyse kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss, dass die Entscheidung über das Unterbleiben der Planfeststellung durch den Träger der Straßenbaulast öffentlich bekannt zu geben ist. Diese Vorschrift dient als Anstoß zu Rechtsbehelfsmöglichkeiten der betroffenen Öffentlichkeit, die ansonsten von der Entscheidung nichts erfahren würde. Art. 23 Buchst. b der Seveso-III-Richtlinie regelt den Zugang zu Gerichten in Fällen gemäß Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie. Er wird im Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) umgesetzt. Der Bund und einige Länder wollen die Seveso-III-RL in ihren Gesetzen über die Umweltverträglichkeitsprüfung umsetzen. Danach sind die Ergebnisse von Vorprüfungen des Einzelfalls ebenfalls öffentlich bekannt zu geben (vgl. z.B. § 3a Satz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)). Art. 36 Abs. 4 Satz 3 stellt daher eine Harmonisierung mit entsprechenden Regelungen des Bundes und der anderen Länder dar.

#### 4. Zu § 1 Nr. 7

Art. 38 wird um Regelungen ergänzt, mit denen die in der Seveso-III-Richtlinie enthaltenen zusätzlichen Vorgaben für die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit für Straßenbauvorhaben in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen umgesetzt werden. Bei der Gelegenheit wird Art. 38 um überflüssig gewordene Regelungen bereinigt.

Der bisherige Art. 38 Abs. 1 wird gestrichen, da die Vorschrift im Hinblick auf gleichlautende Regelungen in Art. 72 Abs. 1 und Art. 78a BayVwVfG nicht mehr erforderlich ist. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 1. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2; er wird hinsichtlich des Verbots, auf die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zu verzichten, auf die Fälle des Art. 36 Abs. 4 erweitert. Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie. Nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung, soweit für das von der Baumaßnahme berührte Gebiet ein Bebauungsplan besteht, der den Anforderungen des Art. 23 Abs. 3 entspricht. Dies gilt auch, wenn die Straßenbaumaßnahme Ursache von schweren Unfällen im Betrieb sein

kann, oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls innerhalb oder außerhalb des Betriebs verschlimmert. Die erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung und Information der Öffentlichkeit erfolgen dann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der neue Art. 38 Abs. 3 enthält Ergänzungen der Art. 73 bis Art. 78 BayVwVfG, mit denen die in Art. 15 Abs. 2, 3 und 4 der Seveso-III-Richtlinie geregelten Vorgaben zur Beteiligung und Information der Öffentlichkeit umgesetzt werden. Art. 38 Abs. 3 Nr. 1 stellt sicher, dass die Vorschriften über den Verzicht auf die öffentliche Auslegung der Planunterlagen, die Möglichkeit auf Erteilung einer Plangenehmigung, den Verzicht auf Planfeststellung und Plangenehmigung sowie die in Art. 76 Abs. 2 und 3 BayVwVfG enthaltenen Verfahrensvereinfachungen bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung in den Fällen des Art. 36 Abs. 4 nicht angewendet werden dürfen, da nur das Planfeststellungsverfahren zu einer ausreichenden Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie führt. Art. 38 Abs. 3 Nr. 2 und 3 bestimmen die zusätzlichen Angaben, die nach Art. 15 Abs. 2 und 3 für die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und der auszulegenden Unterlagen erforderlich sind.

Da in Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie kein Erörterstermin vorgesehen ist, wird in Art. 38 Abs. 3 Satz 2 dessen Durchführung für die Straßenbauvorhaben, für die bisher kein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben war (Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen ohne besondere Bedeutung im Sinne von Art. 36 Abs. 2 BayStrWG, nicht UVP-pflichtige Ortsstraßen, sowie sonstige öffentliche Straßen nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG) in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt. Die Regelungen in Art. 15 Abs. 5 der Seveso-III-Richtlinie zur Zugänglichkeit der getroffenen Entscheidungen für die Öffentlichkeit sind von Art. 74 Abs. 4 und 5 BayVwVfG erfasst und bedürfen keiner ergänzenden Umsetzung.

#### 5. Zu § 1 Nr. 8 bis 13

Die Vorschriften enthalten redaktionelle Änderungen.

#### 6. Zu § 1 Nr. 14

Bei Art. 68 handelt es sich um eine Übergangsvorschrift aus der Zeit des Inkrafttretens des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, die inzwischen ihre Funktion vollständig verloren hat. Sie wird deshalb aufgehoben.

#### 7. Zu § 1 Nr. 15

Die Abs. 2 und 3 des Art. 69 haben ihre Funktion inzwischen vollständig verloren. Sie werden des-

halb aufgehoben. Der bisherige Abs. 1 wird redaktionell angepasst.

8. **Zu § 1 Nr. 16**

Art. 70 hat seine Funktion inzwischen vollständig verloren. Er wird deshalb aufgehoben.

9. **Zu § 1 Nr. 17 bis 19**

Die Art. 72 bis 76 werden infolge der Aufhebung von Art. 70 nach vorne gezogen und redaktionell geändert.

10. **Zu § 1 Nr. 20**

Die Aufhebung des gegenstandslosen Art. 79 dient der Rechtsbereinigung.

11. **Zu § 1 Nr. 21 bis 23**

Art. 80 wird infolge der Aufhebung von Art. 79 nach vorne gezogen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

**zu § 2**

**Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

12. **Zu § 2 Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

13. **Zu § 2 Nr. 2**

Bislang bezog sich der Schwellenwert von mehr als zehn Personen ausschließlich auf Tageseinrichtungen für Kinder. Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und alte Menschen galten bislang ohne Schwellenwert stets als Sonderbau. Der Schwellenwert von mehr als zehn Personen wird mit der Änderung auch auf Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und alte Menschen erweitert. Es besteht kein Bedürfnis für eine Unterscheidung zwischen Tageseinrichtungen für Kinder, Menschen mit Behinderung oder alten Menschen. Das Vorliegen eines besonderen Gefährdungspotenzials ist bei Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alten Menschen nicht anders zu sehen als bei Tageseinrichtungen für Kinder. Liegt das Vorhaben unter diesem Schwellenwert wird davon ausgegangen, dass das umfassende Genehmigungsverfahren nach Art. 60 mangels erhöhtem Gefährdungspotenzial nicht erforderlich ist.

14. **Zu § 2 Nr. 3**

**Nr. 3 Buchst. a**

Mit der durch das Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes erfolgten Änderung in Art. 57 wurde an mehreren Stellen, z.B. in Art. 57 Abs. 1 Nr. 5, auf die freie Höhe abgestellt. Die Vollzugspraxis zu

Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a entspricht dem auch. Die Änderung stellt dies eindeutig klar.

**Nr. 3 Buchst. b**

Die Änderungen in Art. 57 Abs. 1 Nr. 5 dienen ausschließlich der sprachlichen Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

**Nr. 3 Buchst. c**

Wetterschutzeinrichtungen, die Obstplantagen insbesondere vor Hagelschlag und Regen schützen, sichern insbesondere bei Betrieben, die besonders regenempfindliches Obst wie z.B. Kirschen anbauen, die Existenzgrundlage. Planungsrechtlich wird in diesen Fällen lediglich geprüft, ob sie einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Rechtssinn dienen. Bei einer maximalen Höhe von 10 m bestehen auch keine statisch konstruktiven Schwierigkeiten, sodass die Durchführung eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens keinen objektiven Sinn macht.

15. **Zu § 2 Nr. 4**

Die Seveso-III-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass zwischen Betrieben, in denen mit gefährlichen Stoffen umgegangen wird und u.a. Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten und Erholungsgebieten, angemessene Sicherheitsabstände gewahrt bleiben, wenn diese Ansiedlungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können. Die Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstandes unterliegt Bundesrecht (Bundesimmissionsschutzgesetz). Bei der Beurteilung, ob derartige Risiken bestehen, kommt es nicht nur auf die von einem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren an. Zu berücksichtigen sind auch vorhabenspezifische Faktoren wie die Zunahme der Zahl der möglicherweise betroffenen Personen, Schutzmaßnahmen an der schutzwürdigen Bebauung oder die besondere Gefährdung oder Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen.

Der neue Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für Wohngebiete.

Wohngebiete im Sinne der Richtlinie sind nicht ausschließlich im Sinne der Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung zu verstehen. Vielmehr geht es um Vorsorge, dass nicht durch eine Neuan siedlung einer größeren Zahl von Menschen die Folgen eines Unfalls im Betriebsbereich erheblich verschärft werden. Abstrakt lassen sich Wohngebiete im Sinne der Richtlinie daher dahingehend definieren, dass es sich um Flächen handeln muss, die zumindest überwiegend dem Wohnen dienen oder die in einer Weise genutzt werden, die unter Gesichtspunkten des Immissions- oder Störfallschutzes ähnlich wie das Wohnen eines

besonderen Schutzes bedürfen. Daher ist die Errichtung einzelner Wohngebäude oder die Schaffung von Wohnraum durch Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen nur dann erfasst, wenn sie eine einem Wohngebiet vergleichbare Nutzungsintensität aufweisen; um die betroffenen Vorhaben rechtssicher und vollzugstauglich zu bestimmen, werden Schwellenwerte eingeführt:

Für die Festlegung des Schwellenwerts von 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche ist maßgeblich:

Die Seveso-III-Richtlinie führt als schutzbedürftige Nutzungen Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege auf. Dabei handelt es sich typischerweise um Vorhaben mit einer größeren Nutzungsintensität. Die größere Nutzungsintensität kann Auswirkungen auf den in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c der Seveso-III-Richtlinie genannten Schutzzweck (nicht das Risiko eines schweren Unfalls zu vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls zu verschlimmern) haben. Durch die Ansiedlung einzelner Personen ist in den meisten Fällen nicht mit einer signifikanten Gefahrerhöhung zu rechnen, da ein Schutz dieser Personen durch die vorhandenen Sicherungen des Katastrophenschutzes (Möglichkeiten der Warnung und/oder Evakuierung) möglich ist.

Ab einer Zahl von mehr als 100 Personen, die sich bei Verwirklichung eines Bauvorhabens zusätzlich im Gefahrenbereich eines Betriebs befinden, ist dagegen damit zu rechnen, dass nicht nur in Einzelfällen das Gefährdungspotenzial signifikant ansteigt und daher auch zusätzliche Überlegungen zur Warnung und Evakuierung der betroffenen Personen erforderlich sind.

Daher sollen unter Wohngebieten im Sinne der Seveso-III-Richtlinie Bauvorhaben verstanden werden, die der Errichtung von Wohnraum für mehr als 100 Personen dienen. Dabei sollen auch Baumaßnahmen erfasst werden, bei denen nicht nur Wohnraum, sondern zusätzlich auch Flächen für andere Nutzungen (z.B. Einzelhandel, Büroflächen) geschaffen werden. Maßgeblich ist für Nr. 4 Buchst. a aber nur die Größe der geplanten Wohnflächen.

Maßgeblich ist das jeweilige Bauvorhaben, das im Einzelfall auch mehrere Gebäude umfassen kann, die Gegenstand eines bauaufsichtlichen Verfahrens sind. Eine Hinzurechnung weiterer in der Nachbarschaft möglicher Wohnungsbaumaßnahmen oder im zeitlichen Zusammenhang bereits durchgeführter Wohnungsbaumaßnahmen erfolgt nicht. Soweit derartige Entwicklungen aufgrund der in der Nachbarschaft vorhandenen unbebauten Flächen möglich sind, kann im Einzelfall eine Steuerung durch die Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen erforderlich sein.

Da weder für Bauherren noch für Bauaufsichtsbehörden ausreichend vorhersehbar ist, in welcher Intensität Wohnungen genutzt werden, soll nicht auf die vorgesehene Zahl von Bewohnern, sondern auf die Brutto-Grundfläche der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten abgestellt werden, die regelmäßig ohnehin im Zusammenhang mit der Gebäudeplanung ermittelt wird. Werden einzelne Räume von Nutzungseinheiten auch anders genutzt, ist die auf die Nutzungseinheit entfallende Brutto-Grundfläche gleichwohl vollständig zu berücksichtigen, wenn die Nutzungseinheit auch dem Wohnen dient.

Der Wert von 5.000 m<sup>2</sup> Brutto-Grundfläche geht von einer Wohnfläche von 50 m<sup>2</sup> pro Person aus. Dabei wurde berücksichtigt, dass das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung im Jahr 2013 auf Grundlage des Mikrozensus eine durchschnittliche Wohnfläche von 45 m<sup>2</sup> pro Person ermittelt hat. Im Jahr 1998 lag der Wert bei 39 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person.

Der neue Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b dient der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie für öffentlich genutzte Gebäude.

Der Begriff der baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, entspricht dem Begriff in Art. 48 Abs. 2. Aus den vorstehend bei Nr. 4 Buchst. a genannten Gründen wird als Schwellenwert, ab dem ein öffentlich zugängliches Gebäude im Hinblick auf die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie zu prüfen ist, eine Zahl von mehr als 100 Besuchern gewählt. Entsprechend dem Ziel der Richtlinie, die Öffentlichkeit vor Gefahren zu schützen, wird nicht auf die insgesamt in einem Gebäude anwesenden Personen, sondern lediglich auf die Zahl der Besucher abgestellt. Bei Änderungen und Nutzungsänderungen bestehender Gebäude kommt es darauf an, ob die mögliche Zahl der Besucher um mindestens 100 Personen erhöht wird.

Nr. 4 stellt lediglich sicher, dass für die darunter fallenden Nutzungen ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, das auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit umfasst. Eine Prüfung, ob auch bestimmte Sonderbauten zu berücksichtigen sind, ist entbehrlich, da diese ohnehin nicht dem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegen.

Voraussetzung der Nichtanwendbarkeit der Genehmigungsfreistellung ist, dass das Bauvorhaben innerhalb des sog. Achtungsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG verwirklicht werden soll. Der Achtungsabstand ist derzeit nach Nummer 3.1 des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit zu ermitteln. Es handelt sich

dabei um einen Abstand um den Betriebsbereich, bei dem unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls eine Gefährderrhöhung im Fall eines Unfalls denkbar ist. Wird der Achtungsabstand eingehalten, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung der schutzbedürftigen Nutzung das Risiko eines schweren Unfalls weder vergrößert noch die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden.

Der Achtungsabstand dient allerdings nur einer ersten Abschätzung des Gefährdungspotenzials und berücksichtigt regelmäßig nicht die Besonderheiten des jeweiligen Betriebsbereichs und seiner Umgebung. Bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Betriebsbereichs wie Umgang mit den gefährlichen Stoffen im Produktionsprozess, technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen oder Möglichkeiten des Einsatzes von Hilfskräften sind in den meisten Fällen auch deutlich geringere Abstände möglich, die Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Seveso-III-Richtlinie als angemessene Abstände bezeichnen.

Zur Ermittlung des angemessenen Abstands sind regelmäßig Gutachten erforderlich, die vom Bauherrn vorzulegen sind. Da diese Gutachten häufig zu Zeitverlusten führen und erhebliche Kosten verursachen können, werden sie mitunter durch Gemeinden in Auftrag gegeben. Liegen derartige Gutachten vor, kann bei Einhaltung der sich daraus ergebenden angemessenen Abstände ebenfalls davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie eingehalten sind. Eine Herausnahme der Bauvorhaben aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ist daher nicht erforderlich, wenn der angemessene Abstand eingehalten ist.

Folge der Herausnahme der genannten Bauvorhaben ist, dass diese Bauvorhaben dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 unterliegen. Das bedeutet zwar eine Abkehr von dem Grundsatz, dass der Genehmigungsfreistellung und dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich die gleichen Bauvorhaben unterliegen. Dies ist aber hinzunehmen, da andernfalls für die nach der Seveso-III-Richtlinie zu beurteilenden Vorhaben ein eigenständiges Prüfverfahren hätte geschaffen werden müssen, dessen Zusammenspiel mit den Verfahren nach den Art. 58 bis 60 im Einzelfall zu Problemen hätte führen können.

#### 16. Zu § 2 Nr. 5

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird einheitlich in Art. 66a geregelt. Art. 66 Abs. 4 wird demnach aufgehoben und in Art. 66a Abs. 1 verschoben.

#### 17. Zu § 2 Nr. 6

Art. 66a wird neu eingeführt und regelt die Beteiligung der Öffentlichkeit abschließend. Der verbleibende Art. 66 regelt nun nur noch die Nachbarbeteiligung.

Der bisherige Art. 66 Abs. 4 wird zu Art. 66a Abs. 1. Absatz 1 ist dem Grunde nach bei allen Bauvorhaben anwendbar, während Abs. 2 ausschließlich für schutzbedürftige Bauvorhaben gilt, für die nach Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist.

Abs. 1 wird ausschließlich redaktionell angepasst. Es steht den Bauaufsichtsbehörden selbstverständlich frei, weitere Medien für die Öffentlichkeitsbeteiligung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet, zu nutzen.

Der neue Abs. 2 regelt die nach Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsverfahren. Danach haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit erhält, ihren Standpunkt zu spezifischen einzelnen Projekten darzulegen, die sich u.a. auf die Zulassung einer im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie schutzbedürftigen Nutzung beziehen.

Nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sind der Öffentlichkeit vor der Entscheidung über eine Ansiedlung verschiedene Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern. Nach der Entscheidung sind der Öffentlichkeit u.a. der Inhalt der Entscheidung und die Art der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.

Satz 1 regelt, für welche Bauvorhaben die nach der Seveso-III-Richtlinie erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Art. 66a Abs. 2 Nr. 1 entspricht Art. 58 Abs. 2 Nr. 4. Auf die Begründung zu Art. 58 wird verwiesen.

Art. 66a Abs. 2 Nr. 2 nennt weitere schutzbedürftige Nutzungen, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben werden soll. Das ist erforderlich, da Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie nicht abschließend beschreibt, welche Nutzungen schutzbedürftig sein können bzw. was unter öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten sowie unter Erholungsgebieten zu verstehen ist. Die Konkretisierung hat daher unter Berücksichtigung des Schutzziels zu erfolgen, dass das Risiko eines schweren Unfalls nicht vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls nicht verschlimmert werden sollen. Daher sind nicht nur Nutzungen mit einem umfangreichen Besucherverkehr zu betrachten, sondern auch solche Nutzungen, bei denen die Nutzer z.B. aufgrund ihres Gesundheitszustands oder ihres Alters besonders gefährdet oder besonders schutzbedürftig sind. Auch kön-

nen Vorhaben zu berücksichtigen sein, die zwar nicht öffentlich zugänglich, aber gleichwohl z.B. als Einrichtung der sozialen Infrastruktur öffentlich genutzt werden.

Daher ist vor der Genehmigung der nachfolgend aufgeführten Sonderbauten eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Sonderbauten durch Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung erstmals entstehen oder bestehende Sonderbauten geändert werden:

- Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn die Nutzungseinheiten einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind (Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c,
- Krankenhäuser (Art. 2 Abs. 4 Nr. 10),
- sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen sowie Wohnheime (Art. 2 Abs. 4 Nr. 11),
- Tageseinrichtungen für mehr als zehn Kinder sowie Menschen mit Behinderung und alte Menschen, (Art. 2 Abs. 4 Nr. 12),
- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen (Art. 2 Abs. 4 Nr. 13),
- Camping- und Wochenendplätze (Art. 2 Abs. 4 Nr. 15),
- Freizeit- und Vergnügungsparks (Art. 2 Abs. 4 Nr. 16).

Sonderbauten nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 9 Buchst. c bis 13 werden aufgenommen, da bei ihnen im Einzelfall fraglich sein kann, ob sie öffentlich zugänglich sind bzw. inwieweit die Nutzer, für die die Einrichtungen vorrangig gedacht sind (Kranke, Pflegebedürftige, Schüler und Studenten), als Besucher zu betrachten sind.

Die Aufnahme der Camping- und Wochenendplätze sowie der Freizeit- und Vergnügungsparks ist erforderlich, da nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a der Seveso-III-Richtlinie auch Erholungsgebiete einen angemessenen Sicherheitsabstand wahren sollen.

Bei den Nutzungen nach Nr. 2 wurde weiter geprüft, ob bei diesen ebenfalls Schwellenwerte vorgesehen werden sollen, oder ob lediglich auf den Sonderbautentatbestand verwiesen werden soll. Auf Schwellenwerte wurde zum einen verzichtet, da die erfassten Nutzungen in der Regel ohnehin für mehr als 100 Personen vorgesehen sind und zum anderen nicht nachvollziehbar ist, warum die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Personengruppen bei der Frage des Brandschutzes anders beurteilt wird als bei der Vorsorge vor Folgen von Störfällen.

Die in Nr. 2 genannten Sonderbauten werden in Art. 58 Abs. 2 nicht gesondert aufgeführt, da Sonderbauten generell aus dem Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung ausgenommen sind.

Weitere Voraussetzung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Abs. 2 ist, dass das jeweilige Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands bzw. des angemessenen Abstands verwirklicht werden soll. In soweit wird auf die Begründung zu Art. 58 verwiesen.

Bei den unter Satz 1 fallenden Vorhaben ist immer eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bei der zusätzlich zu den Anforderungen des Abs. 1 weitere Anforderungen gelten. Die weiteren Angaben in der öffentlichen Bekanntmachung sind zur Umsetzung des Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderlich. Das Verfahren ist in den Sätzen 2 und 3 geregelt. In Satz 2 ist aufgelistet, welche Angaben zwingend in der öffentlichen Bekanntmachung enthalten sein müssen. Ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen oder ist eine grenzüberschreitende Beteiligung nach §§ 8 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Zusätzlich muss die Bekanntmachung Angaben darüber enthalten, wo und wann die betroffene Öffentlichkeit Einwendungen vorbringen kann sowie welche grundsätzlichen Entscheidungsmöglichkeiten die Behörde hat. Es steht den zuständigen Behörden frei, in die öffentliche Bekanntmachung gegebenenfalls Angaben zu weiteren Einzelheiten des Verfahrens zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit mit aufzunehmen.

#### 18. Zu § 2 Nr. 7

Die Ergänzung in Art. 68 Abs. 2 Satz 2 ist zur Klarstellung erforderlich, da durch die in Art. 66a Abs. 2 geregelte Begründungspflicht der Baugenehmigung von Art. 68 Abs. 2 Satz 2 abgewichen wird.

#### 19. Zu § 2 Nr. 8

Die in Art. 66a Abs. 2 geregelten Baumaßnahmen können auch im Zustimmungsverfahren geprüft werden. Darum bedarf es einer Anpassung des Zustimmungsverfahrens, dass für alle Bauvorhaben, die in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie als schutzbedürftig festgeschrieben wurden, eine bauplanungsrechtliche Prüfung vorgenommen wird.

#### **Nr. 8 Buchst. a**

Nach Art. 73 Abs. 1 Satz 3 entfällt das Zustimmungsverfahren, wenn die Gemeinde nicht wider-

spricht und, soweit ihre öffentlich-rechtlich geschützten Belange von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen berührt sein können, die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Damit entfällt auch die Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens nach Art. 66a Abs. 2.

Durch die Bezugnahme auf Art. 66a Abs. 2 wird sichergestellt, dass für alle Bauvorhaben, die dem Schutzzweck des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie unterfallen, ein Verfahren stattfindet, in dem die bauplanungsrechtliche Prüfung erfolgt.

#### **Nr. 8 Buchst. b**

Die Regelung bestimmt die höhere Bauaufsichtsbehörde als zuständige Behörde für die Durchführung der nach Art. 15 der Seveso-III-Richtlinie erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Das ist sachgerecht, da die Öffentlichkeitsbeteiligung Erkenntnisse für die bauplanungsrechtliche Bewertung des Vorhabens liefern kann.

#### **20. Zu § 2 Nr. 9**

Durch § 1 Nr. 18 Buchst. d Doppelbuchst. cc des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Baukammergesetzes vom 11. Dezember 2012 wurde als Folgeänderung bestimmt, dass der bisherige Art. 57 Abs. 5 Satz 6 zum Satz 5 wurde. Die dadurch auch erforderliche Anpassung von Art. 79 Abs. 1 Nr. 11, der auf Art. 57 Abs. 5 Satz 6 verweist, ist bislang unterblieben und wird nachgeholt.

#### **21. Zu § 2 Nr. 10**

Die Änderungen in den Überschriften der Art. 15, 19, 47 und 53 dienen ausschließlich der Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

#### **22. Zu § 3**

##### **Änderung der Zuständigkeitsverordnung**

Durch das Gesetz zur Ergänzung des Geldwäschegesetzes (GwGErgG) vom 18. Februar 2013

(BGBl. I S. 268) sind Veranstalter und Vermittler von Online-Glücksspielen unter § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG in den Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes einbezogen worden. Die bis zu diesem Zeitpunkt unter § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG erfassten „Güterhändler“ haben in § 2 Abs. 1 GwG die Nr. 13 erhalten. Nach dem Referentenentwurf des GwG-neu (voraussichtliches Inkrafttreten im Juni 2017) erhalten die Güterhändler voraussichtlich die Nr. 16. Diese redaktionelle Änderung führt dazu, dass bei den für die Geldwäscheaufsicht über die Güterhändler zuständigen Landesbehörden zahlreiche Zuständigkeitsregelungen, Merkblätter und Formblätter redaktionell angepasst werden müssen. Zur Vermeidung dieses Verwaltungsaufwands soll die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nunmehr zentral im Regelwerk der ZustV verankert und zugleich auf die Nennung der Normadressaten aus dem Nichtfinanzsektor nach ihrem Gesetzesstandort verzichtet werden. Bei den Spielbanken und bei Veranstaltern und Vermittlern von Glücksspielen im Internet bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten (§ 16 Abs. 2 Nrn. 8a und 9 GwG).

#### **23. Zu § 4**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten damit überflüssig gewordener Regelungen. Aufgrund des Umstands, dass die Delegationsbefugnis auch allgemein aus Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) entnommen werden kann, ist die spezialgesetzlich im Gesetz über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsgesetz – GwGZustG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 618) eingeräumte Delegationsbefugnis nicht mehr erforderlich. Das GwGZustG und auch die Zuständigkeitsbestimmung mit Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsverordnung – GwG-ZustV) können daher aufgehoben werden.